

RBBL Rollstuhlbasketball Bundesliga e.V.

Satzung (Stand 15.08.2019)

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „RBBL Rollstuhlbasketball Bundesliga“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Bundesligaspieljahr. Es beginnt am 01.07. eines jeden Kalenderjahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des deutschen Rollstuhlbasketball-Sports, insbesondere in der ersten und zweiten Rollstuhlbasketball Bundesliga (RBBL1, RBBL2). Der Verein fördert darüber hinaus insbesondere den Behindertensport, den Jugend-Behindertensport und den Frauen- und Senioren-Behindertensport mit der Spezialisierung im Bereich Rollstuhlbasketball.

Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung des Rollstuhlbasketballs in allen Altersklassen, u.a. durch die Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung des Sports sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Deutscher Rollstuhl-Sportverband (DRS) e.V., verwirklicht.

Der Verein bekennt sich, ebenso wie seine Mitglieder, zu seiner Verantwortung für die gesamte Entwicklung des Rollstuhlbasketball-Sports in Deutschland und arbeitet in diesem Sinne eng und partnerschaftlich mit den Organisationen zusammen, welche ihrerseits Verantwortung für die Entwicklung des Rollstuhlbasketball-Sports in Deutschland tragen.

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

§ 5 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Teilnahme am Spielbetrieb der ersten oder zweiten Rollstuhlbasketball Bundesliga. Ordentliches Mitglied werden die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine (e.V.) – keine eventuell vorhandenen Gesellschaften zur Vermarktung der Vereine (GmbHs o.ä.).

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntmachung der Teilnehmer durch die Spielleitung für die beiden genannten Bundesligen für die nächste Saison.

Nicht am Spielbetrieb der ersten oder zweiten Rollstuhlbasketball Bundesliga teilnehmende natürliche und juristische Personen können Fördermitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen VertreterInnen. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Bundesligaspieljahres (§2) mit dem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb der ersten oder zweiten Rollstuhlbasketball Bundesliga.

Ein Mitglied ist in diesem Sinne ausgeschieden, wenn

- a) es aus dem Spielbetrieb der zweiten Rollstuhlbasketball Bundesliga in die Regionalliga absteigt, oder
- b) es sich aus dem Spielbetrieb der ersten oder zweiten Rollstuhlbasketball Bundesliga zurückgezogen hat, oder
- c) das Mitglied sein Teilnahmerecht wirksam übertragen hat, mit der Wirksamkeit der Übertragung, oder
- d) ihm durch den Spielleiter die Teilnahme an der ersten oder zweiten Rollstuhlbasketball Bundesliga verweigert wurde.

Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes durch dessen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres per E-Mail oder per Post an den Vorstand kündigen. Es gilt eine Frist von vier Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres, sollen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist, unter Angabe von Ort, Zeit und Teilnehmern, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

§ 11 - Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im schriftlichen Umlaufverfahren durch ordentliche Mitglieder herbeigeführt werden, sofern sie keine Änderungen der Satzung zum Gegenstand haben. Solche Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn sie allen Mitgliedern gegenüber gleichzeitig mit einer Erklärungsfrist von mindestens zwei Wochen dem schriftlich oder per E-Mail übermittelt worden sind. Der Antrag ist in diesem Falle angenommen, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die innerhalb der Erklärungsfrist beim Verein eingegangen sein muss, ihre Zustimmung zu dem Antrag erklären. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlussfassungen können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitgliedern der jeweiligen Spielgruppen RBBL1 und RBBL2 gefasst werden, sofern die zur Beschlussfassung anstehende Regelung ausschließlich Auswirkungen auf einer der beiden Spielgruppen hat.

§ 12 - Stimmrecht & Vertretung

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme pro Bundesliga, an der es teilnimmt. Spielgemeinschaften gelten gemeinsam als ein Mitglied. Ein ordentliches Mitglied kann einmal im Laufe des Geschäftsjahres sein Stimm- und Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand übertragen. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können keine ordentlichen Mitglieder vertreten.

§ 13 - Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Vorstand allein zu vertreten - im Innenverhältnis sind die/der erste stellvertretende Vorsitzende und

die/der zweite stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden (die/der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung auch der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden) auszuüben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Der Geschäftsführer ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die erste Vorsitzende.

§ 14 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Behindertensports und insbesondere des Rollstuhlbasketball-Sports in Deutschland.